

nach dem Zusammenbruch ergangenen Gesetzgebung, und zwar sowohl in der Kontrollratsgesetzgebung wie in der Gesetzgebung der sowjetisch besetzten Zone. Es ist vor allem das Kontrollratsgesetz Nr. 10 über die Bestrafung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in dem der Formalismus der alten Zeit gründlich überwunden ist. Die ungeheure Vielfalt der von den Nazis begangenen Verbrechen und die Schwere und Art dieser Verbrechen, die alle bisherige menschliche Vorstellung weit überstieg, brachte zum Bewußtsein, daß das geltende Strafgesetzbuch mit seiner beschränkten Anzahl von Delikten, die lediglich nach ihren äußeren Erscheinungsformen bestimmt sind, nicht mehr ausreicht, um die begangenen Verbrechen zu sühnen, bzw. daß die bisherige Charakterisierung der Delikte nach äußerlichen Gesichtspunkten der realen Schwere der Verbrechen keineswegs immer gerecht wurde. Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen. Wenn die Nazis in den Konzentrationslagern ihre wehrlosen und in ihrer Menschlichkeit bis zum letzten erniedrigten Gegner etwa dazu zwangen, auf allen vieren zu kriechen, zu bellen und Gras zu fressen wie Hunde, so könnte ein derartiges Delikt, nach den formalen Vorschriften des StGB beurteilt, nur als Beleidigung, eventuell als Nötigung gewertet werden. Wenn die Nazibestien auf die KZ-Insassen mit Steinen warfen oder Hunde auf sie losließen, so wäre dies, nach dem StGB beurteilt, vielleicht nur eine Übertretung, strafbar nach § 3 66 Ziff. 6 und 7, worauf höchstens eine geringfügige Geld- oder Haftstrafe stünde. Das formalistische StGB paßt auf diese Naziverbrechen aber nicht nur deshalb nicht, weil die dort vorgesehenen Höchststrafen der Schwere des Verbrechens in keiner Weise gerecht würden, sondern auch vor allem deshalb nicht, weil die Nazis häufig ein ganz anderes Rechtsgut verletzt haben: nämlich die Menschenwürde.

Daß sie die Menschen nicht als Menschen behandelten, sondern als Sklaven, als Tiere, als Werkzeuge, das war ihr Hauptverbrechen; ein solches Verbrechen ist aber im StGB nicht vorgesehen und konnte nicht vorgesehen sein. Da die Phantasie der nazistischen Sadisten keine Grenzen kannte, kann es nicht darauf ankommen, *wie* die Nazis die Erniedrigung ihrer Gegner bewirkt haben, entscheidend kann nur sein, ob sie in irgendeiner Weise das Leben, die Freiheit, die Gesundheit, die Menschenwürde ihrer Gegner mißachtet und verletzt haben. Aus